

An die Hochschulgruppen

Tel.: 06131/39-24801
Fax: 06131/371857
sekretariat@asta.uni-mainz.de

Unser Geschäftszeichen:
R 70/18

14.01.2019

Hochschulgruppenordnung

Liebe Hochschulgruppen,

das Studierendenparlament (StuPa) hat auf Antrag des ASTA am 25.10.2018 eine Hochschulgruppenordnung beschlossen. Diese regelt erstmals transparent die Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppen). Dabei ändert sich für euch folgendes:

Kosten für die Überlassung von Räumlichkeiten

Bei der Anmietung von Räumen der Universität sind nach der Hochschulgruppenordnung keine Kosten mehr zu nennen. Die Beantragung wird dadurch erleichtert. Sonstige Räume können weiterhin nur unter Nennung der Kosten beantragt werden.

Kosten für Drucksachen

Standarddrucksachen können nun auch ohne Angabe der Kosten beantragt werden. Dabei werden die tatsächlichen Kosten bis zu den in Anlage 1 der Hochschulgruppenordnung genannten Beträgen erstattet. Dadurch wird die Beantragung erleichtert. Die in Anlage 1 genannten Beträge haben wir dadurch berechnet, dass wir auf den jeweils günstigsten Preis verschiedener Onlinedruckereien einen Sicherheitsaufschlag von 20 % für etwaige Preissteigerungen aufgeschlagen haben. Kosten für andere Drucksachen (z.B. Flyer in anderen Formaten oder Papierstärken, Veredelungen und Expressdruck, auch von den in Anlage 1 abweichende Mengen) können weiterhin unter Angabe der Kosten beantragt werden. Affichenpapier ist ein besonders gut an Plakatwänden haftendes Papier mit blauer Rückseite.

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten können weiterhin nur unter Nennung der Beträge beantragt werden.

Antragstellung

Mit der neuen Hochschulgruppenordnung ist keine persönliche Anwesenheit auf dem AStA-Plenum mehr erforderlich. Die Antragstellung erfolgt nur noch über das Einreichen des entsprechenden Formulars bis spätestens zwei Tage vor dem Plenum. In der Regel findet das Plenum Donnerstags statt, der Antrag muss also bis spätestens Dienstag eingereicht werden. Ist der Donnerstag ein Feiertag oder findet eine große Veranstaltung des AStA (z.B. SÖF) statt, findet das Plenum in dieser Woche schon dienstags statt. Ein Antrag ist daher bis Freitag zuvor einzureichen. Ein einmal gestellter Antrag kann jederzeit schriftlich zurückgenommen oder durch Einreichen eines geänderten Antrages mit entsprechendem Vermerk („geänderter Antrag“) geändert werden. Wie gesagt ist das persönliche Erscheinen auf dem Plenum nicht mehr erforderlich. Alle Interessierten können jedoch weiterhin am Plenum teilnehmen, an der Öffentlichkeit ändert sich nichts.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Hier einige Beispiele:

Nebenbestimmung	Beispiel	Begründung
Befristung	Die Leistung wird erst nach einem bestimmten Zeitpunkt gewährt, zum Beispiel erst im kommenden Semester.	Wenn die Hochschulgruppe ihr Kontingent von 500 Euro je Semester bereits ausgeschöpft hat, bewirkt die Befristung, dass nicht im kommenden Semester ein neuer Antrag gestellt werden muss, sondern jetzt schon darüber entschieden werden kann.
Bedingung	Die Leistung wird erst dann gewährt, wenn die Hochschulgruppe selbst etwas tut, sich zum Beispiel rückmeldet.	Hier wird eine Entscheidung ermöglicht, wenn zwar noch nicht alle Voraussetzungen für die Entscheidung vorliegen, diese aber wohl eintreten werden. Ansonsten müsste z.B. der Antrag einer nicht rückgemeldeten Hochschulgruppe abgelehnt und nach Rückmeldung von dieser neu eingereicht werden.
Widerrufsvorbehalt	Die Leistung wird zwar gewährt,	Durch den Widerrufsvorbehalt

	der AStA behält sich jedoch einen Widerruf vor.	wird die Hochschulgruppe in besonderen Fällen frühzeitig darüber informiert, dass sie nicht unter allen Umständen mit einer Kostentragung durch den AStA rechnen kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Kosten voraussichtlich nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, dies aber noch geprüft werden muss.
Auflage	Die Leistung wird gewährt, die Hochschulgruppe muss jedoch selbst auch etwas tun, zum Beispiel eine Endabrechnung der Veranstaltung einreichen.	Bei Veranstaltungen, an denen Einnahmen entstehen, wäre es nicht mit den Haushaltsgrundsätzen vereinbar, wenn der AStA einen Zuschuss trotz eines Gewinns für den*die Veranstalter*in gewähren würde. Für künftige Veranstaltungen können dann die bisherigen Abrechnung herangezogen werden, um diese Möglichkeit unwahrscheinlicher zu machen.
Nebenbestimmungsvorbehalt	Die Leistung wird zwar gewährt, der AStA behält sich jedoch eine Nebenbestimmung vor.	vgl. zum Widerrufsvorbehalt

Abstimmungsergebnis

Da keine Anwesenheit auf dem Plenum mehr erforderlich ist, wird das Abstimmungsergebnis (Genehmigung, Ablehnung, Genehmigung mit Nebenbestimmungen) der Hochschulgruppe mitgeteilt.

Studentische Initiativen (Hochschulgruppen)

Durch die Hochschulgruppenordnung ist auch geregelt, wer überhaupt als studentische initiative (Hochschulgruppe) antragsberechtigt ist. Die An- und Rückmeldung erfolgt wie bisher. Zur Transparenzerhöhung veröffentlicht der AStA eine Liste mit allen studentischen Initiativen auf seiner Webseite. Die Registrierung kann nun auch entzogen wer-

den. Dies geschieht zum Beispiel dann, wenn die Hochschulgruppe nicht mehrheitlich aus Studierenden besteht oder wenn sie wild plakatiert.

Widerspruchsverfahren

Erstmals wurde ein effektives Widerspruchsverfahren eingeführt. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die Verbindung einer Genehmigung mit einer Nebenbestimmung und gegen den Entzug der Registrierung kann Widerspruch eingelegt werden. Dann entscheidet der AStA – auch unter Beachtung neu vorgebrachter Tatsachen – erneut über den Fall. Sollte dem Widerspruch nicht entsprochen werden, so kann gegen die Entscheidung des AStA geklagt werden. Auf diese Möglichkeiten wird in entsprechenden Fällen hingewiesen.

Bei hier nicht geklärten Fragen können sich Hochschulgruppen an das AStA-Sekretariat wenden (Kontaktmöglichkeiten oben).